

**Öffnungszeiten:**

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

**Fachdienst:** Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeiter(in):** Frau Knoop

**Telefon:** (0 45 03) 807-187

**E-Mail:** m.knoop@timmendorfer-strand.org

**Aktenzeichen:** 1301

Datum: 05.12.2025

**Pressemitteilung:**

**Winterdienst – Räum- und Streupflicht, aber bitte ohne Streusalz**

Der erste Schnee ist gefallen und nicht nur die Wiesen und Wälder, sondern auch die Geh- und Radwege waren teilweise noch lange schneeweiss anzusehen.

Aus diesen Gründen weist die Gemeinde Timmendorfer Strand erneut auf die Einhaltung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Timmendorfer Strand und damit auf die Pflicht zum Winterdienst hin.

Nach den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung sind die Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet, die an ihre Grundstücke grenzenden Flächen zu räumen und zu streuen.

Gehwege beziehungsweise gemeinsame Geh- und Radwege sind werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte in einer Breite von 1,50 Meter (soweit vorhanden) von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist eine mindestens 3 Meter breite Verkehrsfläche von den Anliegern zu räumen und zu streuen, sofern die betreffende Straße von der Räumungspflicht der Gemeinde ausgenommen ist und die Anlieger nicht zur Zahlung einer Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden. Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand.

Nach der Räumung ist der Schnee möglichst an den Gehwegrand und nicht auf die Fahrbahn zu schieben. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen (Straßeneinläufe) sowie insbesondere die im Gehwegbereich vorhandenen Schachtabdeckungen sind von Schnee und Eis frei zu halten.

Zum Streuen sollen umweltfreundliche und abstumpfende Stoffe (z. B. Splitt, Granulat oder Sand; keine Schlacke oder Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll grundsätzlich unterbleiben.

Auch Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Das aggressive Streusalz kann nicht nur bei Haustieren zu Entzündungen der Pfoten führen, es ist außerdem für Boden, Pflanzen, Gewässer und Bäume sehr schädlich. Ein großer Teil des Salzes gelangt direkt über den Regenwasserkanal in die Gewässer und kann so zu Versalzungen unserer Gewässer führen.

Auch im eigenen Interesse sollten die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen. Wer dies nicht tut, kann nicht nur bei eventuellen Unfällen zu Schadensersatzansprü-

chen herangezogen werden, sondern es kann auch eine Geldbuße bis zu 511,00 Euro festgesetzt werden, wenn der Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgegangen wird.

Die Gemeinde Timmendorfer Strand bittet alle streupflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner, bei Schnee und Eis entsprechend der bestehenden Satzung zu handeln und so die Mitmenschen, ihre Haustiere und auch die Umwelt zu schützen.